

Anhang I Allgemeine Bedingungen Wohn- und Pflegeheim Sunnerain Reinach

1. EINTRITT

Der Eintritt erfolgt unter der Bedingung, dass die zu erbringenden pflegerischen und medizinischen Leistungen dem Gesundheitszustand des Bewohners entsprechen. Im Sunnerain besteht grundsätzlich freie Arztwahl. Voraussetzung ist, dass Arztbesuche im Haus erfolgen, so oft dies medizinisch notwendig ist und der Hausarzt für patientenspezifische Fragen den Pflegemitarbeitenden als Gesprächspartner zur Verfügung steht. Ferner muss der Arzt den Pflegemitarbeitenden die medizinischen Unterlagen zur Verfügung stellen, damit auch eine Betreuung im Notfall gewährleistet ist.

2. PREISGESTALTUNG

Als Grundlage für die Preisgestaltung gilt das RAI/RUG-System gemäss den Weisungen des Kantons Aargau über die geltende Kantonale Tarifordnung gültig ab 01.01.2020. Die vorliegende Preisliste ist ab 01.09.2020 gültig. Hinzu kommen zusätzliche private Auslagen.

2.1 Tagespreise

2.1.1 Grundtaxe (nicht krankenkassenpflichtig)

In der Grundtaxe sind inbegriffen:

- Einzelzimmer, Studio (mit Küche) und Studio (ohne Küche) sowie Einbauschränke. Jedes Zimmer verfügt über ein Pflegebett mit Nachttisch sowie einen Tisch mit einem Stuhl, eine Brandmeldeanlage (Vollschutz), Notruf, Telefon-, Radio- sowie Kabelfernseh-Anschluss.
- Heizung, Strom, Wasser, Raumpflege, Abfallentsorgung, das Waschen und Bügeln der Privatwäsche (exkl. Drittkosten für z. B. chemische Reinigung oder das Kennzeichnen und die Flickarbeiten) sowie die Betriebswäsche (Bett- und Frotteewäsche).
- Teilnahme an internen Veranstaltungen (Aktivierung, Feste und Feiern etc.)
- Vollpension. Zur Auswahl stehen jeweils verschiedene Menüs.
- Zuschlag je Aufenthaltstag pauschal für Getränke ausserhalb der Hauptmahlzeiten (vgl. Preisliste).

2.1.2 Pfl egetaxe und Material

Alle unter Ziffer 2.1.1 nicht aufgeführten Leistungen werden dem Bewohner zusätzlich in Rechnung gestellt. Dies betrifft insbesondere zusätzliche Leistungen bei zunehmender Betreuungs- und Pflegeintensität. Die Bewertung richtet sich nach dem im Kanton Aargau obligatorischen RAI/RUG-Einstufungssystem. Diese Kosten der RAI/RUG-Stufen sind in der Preisliste aufgeführt.

Im Weiteren betrifft dies die Mittel und Gegenstände, z. B. Inkontinenzmaterial gemäss MiGeL-Liste. Grundlage dazu sind die nach Krankenversicherungsgesetz (KVG) gültigen Preisordnungen.

An diesen Kosten beteiligen sich die Gemeinden mit einem gesetzlich festgelegten Betrag.

2.2 Nebenkosten (nicht krankenkassenpflichtig)

Folgende Kosten werden dem Bewohner zusätzlich in Rechnung gestellt: Telefonanschluss¹, Telefongesprächsgebühren², Zuschlag je Aufenthaltstag pauschal für Getränke ausserhalb der Hauptmahlzeiten, nicht krankenkassenpflichtiges Pflege- und medizinisches Material oder Medikamente sowie der übersteigende Pflichtteil der Pflegekosten sowie die Betreuungstaxe. Ferner alle privaten Auslagen wie Taxifahrten, Einkäufe, Coiffeur, Fusspflege, Apotheke, Radio- und TV-Gebühren, Zimmerservice (nicht krankheitsbedingt), Botengänge, Transportdienste, persönliche Haftpflichtversicherung etc.

2.3 Fremdleistungen

Leistungen (Arzt, Therapie etc.), die der Bewohner von Dritten beansprucht, werden von den Leistungserbringern direkt in Rechnung gestellt.

3. PREISBERECHNUNG

3.1 Ein- und Austrittstag

Ein- und Austrittstag werden mit dem Tagespreis ohne Abzüge voll in Rechnung gestellt.

3.2 Abwesenheit

Ab dem ersten ganzen Abwesenheitstag wird generell nur die Grundtaxe (1er-Zimmer CHF 165.00, Studio (mit Küche) CHF 182.00 oder Studio (ohne Küche) CHF 172.00) in Rechnung gestellt.

Abreise- und Rückreisetag werden voll in Rechnung gestellt.

3.3 Zimmer-/Bettreservation

Wird ein Zimmer/Bett erst nach dem vereinbarten Aufnahmedatum belegt, so erfolgt die Preisberechnung wie bei Abwesenheit (siehe Ziffer 3.2).

¹ Telefonanschluss (Abschluss direkt über Telefonanbieter)

² Telefongesprächsgebühren (Gebühren werden durch Telefonanbieter direkt in Rechnung gestellt)

4. RECHNUNGSSTELLUNG UND BEZAHLUNG

Das Wohn- und Pflegeheim Sunnerain Reinach stellt jeweils rückwirkend am Ende eines jeden Monats nach Massgabe der bestehenden Bestimmungen Rechnung. Der Rechnungsbetrag wird am 20. des Folgemonats mittels LSV+ (Lastschriftverfahren)/Debit Direct (PostFinance) direkt dem Bankkonto/Postkonto des Bewohners belastet. Die vom Bewohner unterzeichnete "Einzugsermächtigung LSV+"/"Belastungsermächtigung für das Postkonto" mit Widerspruchsrecht erteilt uns die Ermächtigung dazu. Rechnungen sind innerhalb von 10 Tagen fällig. Bei Bewohner im Ferienaufenthalt werden ausschliesslich Rechnungen erstellt. Ab der zweiten Mahnung wird jeweils für jede weitere Mahnung ein Betrag von CHF 30.00 in Rechnung gestellt.

5. ZIMMERZUTEILUNG

Dem Wohn- und Pflegeheim Sunnerain Reinach steht, insbesondere auch auf ärztliche Anweisung, das Recht zu, den Bewohner intern zu verlegen.

6. DAUER UND BEENDIGUNG, KÜNDIGUNGSFRIST

Der Ferien- und Pensionsvertrag kann gegenseitig unter Einhaltung folgender Fristen gekündigt werden:

-Während den ersten beiden Monaten unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vierzehn Tagen.

-Nach Ablauf der zwei Monate wandelt sich der Ferienvertrag automatisch in einen Pensionsvertrag um. Die Kündigungsfrist umfasst einen Monat und das Vertragsverhältnis kann nur auf das Monatsende aufgelöst werden.

Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Die Kosten sind bis Ende der Kündigungsfrist geschuldet.

Im Todesfall wird die Grundpauschale in jedem Fall während 15 Tagen weiter verrechnet (bezüglich Ermässigung siehe Preisordnung "Abwesenheit"), sofern das Zimmer geräumt wurde³.

7. VERSICHERUNGEN

Kranken-, Unfall-, Privathaftpflicht- und Mobiliarversicherung (bei eigenem Mobiliar) ist Sache des Bewohners.

8. HAFTUNG

Das Wohn- und Pflegeheim Sunnerain Reinach und die Mitarbeitenden haften nicht für Schäden, die von Bewohnern verursacht werden.

Für abhanden gekommene Sachen kann die Geschäftsleitung keine Haftung übernehmen. Bei Bedarf können Geldbeträge gegen Quittung am Empfang abgegeben werden.

³ Gilt nicht für Ferienaufenthalter

9. BESCHWERDEN

Jeder Bewohner hat die Möglichkeit sich gegen unangemessene Behandlung zu beschweren.

Für allfällige Beanstandungen und Beschwerden gilt folgende Hierarchie:

1. Pflege- und Betreuungsmanagement
2. Geschäftsleitung
3. Kantonale Ombudsstelle

10. SEELSORGERISCHE BETREUUNG

Der Sunnerain ist konfessionell neutral. Der Bewohner kann frei wählen, welche Art kirchlichen Beistand er im Bedarfsfall erhalten möchte. Andachten werden im Haus organisiert.

11. ÄNDERUNGEN

Das Wohn- und Pflegeheim Sunnerain Reinach behält sich das Recht vor, diese "Allgemeine Bedingungen Pflegezentrum" jederzeit zu ändern.

12. GERICHTSSTAND

Für sämtliche Streitigkeiten, über die sich die Parteien nicht gütlich einigen können, werden die zuständigen Gerichte am Ort der gelegenen Sache als ausschliesslicher Gerichtsstand vereinbart.

Wohn- und Pflegeheim Sunnerain Reinach

Stand: 1. September 2020